



Tierärztekammer Westfalen-Lippe

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Wichtige Hinweise zur Satzungsänderung der Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe

Auf der letzte Kammerversammlung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe am 30.10.2024 wurde eine neue Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung beschlossen.

Die neue Satzung der Weiterbildungsordnung tritt am **01.01.2025** in Kraft.

Die wesentlichen Neuerungen bzw. Änderungen werden nachfolgend in komprimierter Form dargestellt:

Anpassung Betreuungsumfang WBE (§ 6 Abs. 4)

Einführung der Möglichkeit, dass ein Weiterbildungsermächtigter in Teilzeit einen Weiterzubildenden in Vollzeit weiterbilden kann. Voraussetzung dabei ist, dass der Weiterbildungsermächtigte mindestens die Hälfte einer Vollzeitbeschäftigung in der Weiterbildungsstätte tätig ist.

Anerkennung Weiterbildungsbezeichnung (§ 9 Abs. 3)

Gestrichen. Hierfür besteht kein Regelungsbedarf, da bereits § 50 Absatz 10 HeilBerG NRW eine vorrangige Regelung enthält. D.h. es ist bereits gesetzlich geregelt, dass eine im übrigen Geltungsbereich der Bundes-Tierärzteordnung erteilte Anerkennung, eine Weiterbildungsbezeichnung zu führen, auch in Nordrhein-Westfalen gilt. Eines Antrages bedarf es dafür nicht.

Prüfungsterminierung (§ 11 Abs. 4)

Gestrichen. Es besteht bereit in § 12 Absatz 1 eine Regelung zur Festlegung des Prüfungstermins. Daher kann § 11 Absatz 4 gestrichen werden.

Anpassung des FTA für Tierschutz (Anlage A)

Der Leistungskatalog für den FTA Tierschutz wird aktualisiert. Die Bundestierärztekammer hat in der Herbst-Delegiertenversammlung 2023 die Neufassung des Leistungskatalogs beschlossen.

Neuaufnahme des FTA für Wildtiere und Artenschutz (Anlage A)

Der von der Bundestierärztekammer beschlossene Fachtierarzt für Wildtiere und Artenschutz wird als Weiterbildungsgang aufgenommen.

Ansprechpartner für Fragen:

Tierärztekammer Westfalen-Lippe: Frau Schliwinski, Meyerbeerstraße 21, 48163 Münster, 0251 53594-20, schliwinski@tieraerztekammer-wl.de.
